

Satzung

Heidelberger ERHC 1988 e.V. - Torpedo Ladenburg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der 1988 gegründete Verein trägt den Namen „Heidelberger ERHC 1988 e.V.- Torpedo Ladenburg“ (Elektro-Rollstuhlhockey Club).

Er hat den Sitz in Heidelberg.

Er wurde 2012 in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Rollstuhl-Sportverband e.V.“, im „Badischen Sportbund e.V.“ als auch beim „Badischen Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband e.V.“ und akzeptiert dessen Satzung und seine Ordnungen.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Behindertensports und der sportlichen Jugendarbeit, sowie die Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
- Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
- Aus- und Fortbildung von Rollstuhlsportlern
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Rollstuhlsportaktivitäten

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeschein beantragt. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige bedürfen hierzu der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Es gibt: a) Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Von Vorstandsmitgliedern und Spielern wird eine ordentliche Mitgliedschaft vorausgesetzt.

b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)

Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

Sie haben kein Recht zur Teilnahme am aktiven Spielbetrieb.

c) Ehrenmitglieder (nach Beschluss des Vorstandes)

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes kann jährlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres, dem Vorstand vorliegen.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ist eine Austrittserklärung nach dem 30. November eines Jahres dem Vorstand zugegangen, besteht für das Mitglied die Verpflichtung, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu bezahlen.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ämter zur Folge.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge können anteilmäßig halbjährlich oder einmal im Jahr abgebucht bzw. überwiesen werden. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des gewählten Zahlungsmodus fällig. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Gesamt-Vorstand, bestehend aus Hauptvorstand und erweitertem Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 12 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender / Beauftragter für Turniere national/international /
Stellvertretender Schatzmeister
3. Schriftführer & Klassifizierungsbeauftragte
4. Schatzmeister
5. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
6. Ligabeauftragter
7. Sportlicher Leiter
8. Mitglieder- und Sponsorenbeauftragte
9. Beauftragter für Unterkunft und Hotellerie
10. Stellvertretender Beauftragter für Unterkunft & Hotellerie
11. Beisitzer
12. Beisitzer

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Unter diesen drei Vorstandsmitgliedern muss sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Amt befinden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die

Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- b) Aufgaben des Vereins,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für sportliche Zwecke im Sinne des Behindertensports zu verwenden hat,